

Johann Gottfried Körner,
Johann George Pohrisch,
Johann Christian Kümmeberger (jetzt K. N. 17).
Es folgen nun die „allgemeinen“ Rügen.

1. a. Auf den im Dorfe Obergorbitz befindlichen Gemeindeflecken sollen von den Gemeindemitgliedern gemeinschaftlich Bäume angepflanzt, im guten Stand erhalten und von ihnen in Gemeinschaft genutzt werden. Auch sollen die Kühe nur bis an die Tränke getrieben, nicht aber verstattet werden, daß sie sich auf den Rasenflecken aufhalten oder daselbst gehütet werden dürfen. Die Ziegen aber sollen, damit den jungen Bäumen kein Schaden zugefügt werde, gar nicht dahin gelassen werden. Wenn aber ein Nachbar gleichwohl sein Vieh auf den Gemeinderasenflecken sich aufhalten läßt, und solches bei dem Richter angezeigt wird, so ist er 4 Groschen Buße in die Gemeindefasse zu entrichten schuldig.

b. Damit auch die Gänse, die in der Gemeinde gehalten werden, oder anderes Vieh, keinen Schaden verursachen können, so sind die sonst mit Thoren vermacht gewesenen Wege wieder mit Thoren zu versehen, und hat auf diese Weise Johann Christian Kümmeberger das Gäßchen bei seinem Rasenflecken, Johann Gottlob Damme, jetzt Johann Gottlieb Ludewig, Johann Gottlob Körner und Johann Gottlob Fehrmann die Wege nach Pesterwitz und Johann Gottlob Pohrisch den Weg nach Altfranken zu vermachen.

c. Der Teich und der Brunnen sollen reinlich und der hohle Weg von der Gemeinde im guten Stande erhalten werden.

d. Wenn Schnee ausgeworfen werden muß, oder sonst eine der ganzen Gemeinde obliegende Arbeit vorfällt, soll hierzu niemand, der sein 16. Jahr noch nicht erreicht hat, gestellt werden. Bleibt bei dergleichen Arbeiten, sie betreffen was sie wollen, ein Nachbar außen, so soll er für jeden versäumten Tag 4 Groschen in die Gemeinde als Buße bezahlen.

e. Die Feldthore sollen jedesmal von dem, der sie eröffnet, und bei Dünger- und Erntefuhren allezeit mittags und abends wieder zugemacht werden, bei Vermeidung 4 Groschen Gemeindebüße auf jeden Kontrventionsfall.

2. Weil der Gemeindegriaben in 3 Teile dergestalt verteilt ist, daß von jedem dieser 3 Teile einem jeden Nachbar das Seinige zugeeignet worden, so hat zwar jeder Nachbar nach wie vor die Freiheit, seinen Anteil mit Bäumen zu bepflanzen; jedoch soll er den Fahrweg und die Feldwege, wie auch die Ausweichungen nicht versperren. Nicht minder soll ein jeder an seinem Teil den Wasserlauf und, wo ein Abschlag anzubringen ist, denselben ebenfalls, und die Fahrwege richtig halten, damit das Wasser in den Hauptgriaben abgeleitet werden könne.

3. a. Weil die Gemeinde bereits seit dem Jahre 1788 einen Kommunhirten gehalten hat, auch solchen künftig zu halten entschlossen ist (vergl. 1840, O.-G.), so soll es keinem Nachbar verstattet sein, so lange ein Gemeindegriabe vorhanden ist, seine Schweine allein oder mit bei den Kühen hüten zu lassen, sondern er soll verbunden sein, sie durch den Hutmann zugleich mit dem Schweinevieh der anderen Gemeinde-